

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH für den Bereich Technischer Service

Gültig ab 01.10.2012

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH für den Bereich Technischer Service

§ 1 Geltungsbereich; Allgemeine Bestimmungen

- (1) Nachstehende Bedingungen gelten, soweit nicht schriftlich zusätzliche oder abweichende Bedingungen vereinbart werden, für alle Angebote, Leistungen und Lieferungen der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH (nachfolgend „SWN“) im Verhältnis zu einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“). Diese AGB gelten nicht für Angebote, Leistungen und Lieferungen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) oder der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und der jeweils zugehörigen „Ergänzenden Bestimmungen“ fallen.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung auf die Lieferung von Strom, Gas, Wasser und Wärme.
- (3) Für Bauleistungen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOB/A - also für „Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird“ - gelten ausschließlich und vorrangig die Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Bauleistungen nur insoweit, als sie der VOB/B im Sinne des Satzes 1 nicht entgegenstehen.
- (4) Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass die SWN der Geltung der Geschäftsbedingungen im Sinne des Satzes 1 im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn die SWN auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die SWN hält sich an ihre Angebote für einen Zeitraum von 30 Tagen nach Versand des Angebots durch die SWN gebunden. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Angebotsschreibens. Sofern der Zeitpunkt der Auftragsdurchführung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss liegt, behält sich die SWN das Recht vor, die am Tag der Auftragsdurchführung gültigen Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen zu berechnen. Eine beabsichtigte Preisanpassung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 teilt die SWN dem Auftraggeber spätestens zwei Wochen vor Auftragsdurchführung mit. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht teilt die SWN dem Auftraggeber schriftlich mit. Das Kündigungsrecht entfällt, wenn der Auftraggeber es nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Mitteilung über die Preisanpassung ausübt, soweit der Auftraggeber in dieser Mitteilung über den Lauf dieser Frist ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (2) Für die wirksame Annahme eines Angebots der SWN durch den Auftraggeber (Vertragsschluss) ist die telekommunikative Übermittlung per E-Mail oder Telefax grundsätzlich ausreichend. Die SWN behält sich vor, im Einzelfall die schriftliche Form zu verlangen. Hierauf wird die SWN jeweils hinweisen. Soweit eine Auftragsbestätigung durch die SWN nicht erfolgt, der Auftrag jedoch durchgeführt wurde, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- (3) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Auftraggeber ist der in der Form nach Abs. 2 geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die im Angebot genannten Preise gelten nur für den darin jeweils aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang exklusive Verpackung, gesetzlicher Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird. Maßgebend für den Zeitpunkt der Erfüllung ist der Eingang der Zahlung bei der SWN. Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Der Auftraggeber hat als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag eine unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10% der Bruttoauftragssumme zu stellen.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche sind nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Fristen für Lieferungen und Leistungen

- (1) Vereinbarte Termine sind verbindlich, vorbehaltlich der Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten des Auftraggebers gemäß § 4 Abs. 3.
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 1 sind Angaben der SWN zur Dauer von Planungs- oder Vorbereitungsphasen, soweit diese Angaben vor Auftragsdurchführung für die SWN erforderlich sind, unverbindlich. Hierauf weist die SWN im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hin. Sobald die SWN Kenntnis von dem Ende der Planungs- oder Vorbereitungsphase hat, teilt sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mit und vereinbart mit diesem den Termin zur Auftragsdurchführung.
- (3) Der Auftraggeber hat der SWN auf deren Verlangen sämtliche Unterlagen, Verträge, Genehmigungen, Vorleistungen und sonstige, für die Auftragsdurchführung maßgebliche Informationen unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die SWN und der Auftraggeber stimmen sich darüber ab, welche Informationen der SWN zur Verfügung zu stellen sind. Die Auftragsdurchführung kann grundsätzlich erst erfolgen, sobald die Informationen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 bei der SWN eingegangen sind und sobald ggf. erforderliche Genehmigungen vorliegen. Werden die in § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen durch vom Auftraggeber zu vertretene Umstände nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt und können deshalb vereinbarte Termine nicht eingehalten werden, so verschieben sich die vereinbarten Termine um die entstandene Zeitverzögerung. Dies gilt auch, sofern der Auftraggeber nach Vertragsschluss Änderungen am Auftrag, Zusatz- oder Sonderleistungen verlangt oder wenn die Durchführung der Leistungen und Lieferungen der SWN durch die Mitwirkung von vom Auftraggeber beauftragten Dritten beeinträchtigt bzw. verzögert wird. Die SWN kann vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung der von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die gesetzlichen Rechte der SWN, insbesondere die Rechte aus Verzug des Auftraggebers, bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (5) Die SWN haftet nicht für Unmöglichkeit bzw. Verzögerung der Lieferung oder Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Streiks, rechtmäßige Absperrungen etc.) verursacht worden sind, die die SWN nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der SWN die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die SWN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung bzw. Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung gegenüber der SWN vom Vertrag zurücktreten.

- (6) Die SWN ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt, wenn
- die Teillieferung bzw. Teilleistung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware bzw. die Erbringung der ausstehenden Leistung sichergestellt ist und
 - dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, die SWN erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.
- (7) Gerät die SWN mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der SWN auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 9 beschränkt.

§ 5 Subunternehmer

Die SWN ist berechtigt, Subunternehmer zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten einzuschalten. Der Auftraggeber kann einen solchen Dritten nur dann ablehnen, wenn er berechnete und nachvollziehbare Zweifel an dessen fachlicher Eignung geltend machen kann.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- Verkaufte Gegenstände und Anlagen bleiben Eigentum der SWN bis zur Erfüllung sämtlicher ihr aus diesem Vertrag mit dem Auftraggeber zustehenden Ansprüchen (Vorbehaltsware). Gleiches gilt für Gegenstände, welche die SWN im Rahmen von Reparatur- oder sonstigen Montageverträgen liefert, soweit diese Gegenstände nicht durch Einbau wesentliche Bestandteile einer nicht der SWN gehörenden Sache werden.
- Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die SWN gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit ihrer Lieferung oder Leistung nachträglich erwirbt. Letzteres gilt nicht, wenn eine Reparatur fehlgeschlagen ist.
- Dem Auftraggeber ist die Übertragung von Besitz oder Eigentum an verkauften Gegenständen und Anlagen im gewöhnlichen Geschäftsgang seines Unternehmens unter der Voraussetzung gestattet, dass die Forderungen aus der Weiterübertragung an den Dritten einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe der Rechnungswerte der SWN bereits jetzt an die SWN abgetreten werden.
- Im Falle der Verbindung oder Vermischung der von der SWN eingebrachten Vorbehaltsware mit anderen Sachen erwirbt die SWN Miteigentum im Verhältnis des Wertes der eingebrachten Sachen zum Wert der neu geschaffenen Sachen (Bruchteilseigentum). Sofern ein Eigentumserwerb nach § 6 Abs. 4 Satz 1 nicht eintritt, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder Miteigentum im Verhältnis nach § 6 Abs. 4 Satz 1 an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die SWN. Der Auftraggeber ist im Falle eines Verkauf der neu geschaffenen Sache im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 verpflichtet, den Käufer über das Miteigentum der SWN an der neu geschaffenen Sache zu informieren.
- Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung der Vorbehaltsware oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt hat der Auftraggeber die SWN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit diese Kosten nicht von Dritten eingezogen werden können.
- Der Auftraggeber hat die Pflicht, den Vertragsgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich ausführen zu lassen.

§ 7 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der SWN, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- Der Gefahrübergang bei einem Versandkauf bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch im Falle von Teillieferungen hinsichtlich der gelieferten Ware. Verzögert sich die Auslieferung infolge eines Umstandes,

dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem die SWN versandbereit ist und dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

- Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber.
- Die Sendung wird von der SWN nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 8 Gewährleistung

- Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ein Jahr ab der Abnahme. Dies gilt auch für Leistungen der SWN, insbesondere Wartungs- und Instandhaltungsleistungen. Die Gewährleistungsfrist nach § 8 Abs. 1 Satz 1 beginnt bei Leistungen der SWN, insbesondere Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, die in Intervallen von der SWN zu erbringen sind, jeweils mit Abnahme der intervallmäßig erbrachten Leistung. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Hinsichtlich Bauleistungen wird auf § 1 Abs. 3 verwiesen.
- Die gelieferten Gegenstände und Anlagen sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den vom ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn der SWN nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in der in § 2 Absatz 2 bestimmten Form zugegangen ist. Auf Verlangen der SWN ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an die SWN zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die SWN die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- Beruhet ein Mangel auf einem Verschulden der SWN, kann der Auftraggeber unter den in § 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der SWN den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 9 Haftung

- Die Haftung der SWN auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt. Schadensersatzansprüche aus vorsätzlichem Verhalten, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben davon unberührt.
- Die SWN haftet nicht
 - im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen leitenden Erfüllungsgehilfen
 - im Falle grober Fahrlässigkeit ihrer nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen einfachen Erfüllungsgehilfen

soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht handelt.

Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen, von wesentlichen Mängeln freien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

- (3) Soweit die SWN gemäß § 9 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die die SWN bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht für SWN für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 100.000,00 Euro beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Soweit die SWN technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 10 Kosten für nicht durchgeführte Aufträge

- (1) Die SWN kann vom Auftraggeber die Kosten des Aufwandes verlangen, der der SWN infolge der vergeblichen Wartezeit entstanden ist, sofern
 1. für die Durchführung eines Auftrags an einem anderen Ort als bei der SWN ein fester Termin (Datum und Uhrzeit) vereinbart worden ist,
 2. der Auftraggeber zu diesem Termin nicht anzutreffen ist und
 3. eine angemessene Wartezeit verstrichen ist, ohne dass der Auftraggeber erschienen ist und ohne dass dieser die SWN über seine Verspätung benachrichtigt hat. Die SWN hat dem Auftraggeber die Höhe des Aufwandes zu belegen.
- (2) Gesetzliche Ansprüche bleiben im Übrigen unberührt.

§ 11 Urheberrechte

An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern und anderen Unterlagen im Zusammenhang mit der Vertragsausführung behält sich SWN sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Auftraggeber ist lediglich zur vertragsgemäßen Nutzung berechtigt. Jede weitergehende Nutzung oder Verwertung, insbesondere Weitergabe an Dritte, bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der SWN.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Zusagen der SWN vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (2) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Mitarbeiter der SWN sind nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.
- (3) Gerichtsstand ist Neumünster. Für Klagen gegen die SWN ist Neumünster ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

AGB-TS 1.0.0 – 09/12